

Anhang 3
(RRB vom 17. Juni 2008)

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Hauenstein-Ifenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Oberwald und Unterwald“

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Einwohnergemeinde 4633 Hauenstein-Ifenthal

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Hauenstein-Ifenthal
Gewässer	Änggisteingraben und Grabenbach
Ortsbezeichnung	Wassererschliessung des Gebietes „Ober- und Unterwald“
Art des Eingriffes	Unterquerung des Änggisteingrabens und des Grabenbaches mit einer Wasserleitung Ø 125/102 mm gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen

Auflagen:

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Gewässerprofile sind nach Verlegung der Wasserleitungen wieder in Stand zu stellen.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

